



Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung und Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Sofern die Einkaufsbedingungen des Bestellers schriftlich vereinbart sein sollten, gelten unsere Verkaufsbedingungen ergänzend.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind, soweit nicht anders in der schriftlichen Auftragsbestätigung bestimmt, freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie z.B. Kostenvoranschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend. Wir behalten uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Ferner dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet werden. Vertragserfüllung erfolgt vorbehaltlich einer außenwirtschaftlichen Genehmigung.
- 2.2. Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

3. Lieferumfang

- 3.1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 3.2. Die Lieferung erfolgt unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und nach unseren Werksnormen. Sie entspricht den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Vorschriften für Aufzüge, Fahrtreppen, Fahrsteige und Förderanlagen.
- 3.3. Die für den Einbau nötigen Anzeigunterlagen zur behördlichen Abnahme des maschinellen Teils der Anlage sowie Betriebsanleitungen werden von uns zur Verfügung gestellt. Fertigungszeichnungen gehören nicht zum Lieferumfang.
- 3.4. Der Besteller hat rechtzeitig bauliche und ggfs. andere Genehmigungen einzuholen, die behördliche Abnahme der Anlage zu beantragen und die Kosten für diese zu tragen. Es ist Sache des Bestellers, sich Kenntnis von den für den Betrieb von Aufzügen, Fahrtreppen, Fahrsteigen und Förderanlagen, sowie deren jeweiligen Komponenten und von den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen. Auflagen der Genehmigungsbehörden werden nur berücksichtigt, wenn sie uns rechtzeitig bekanntgegeben und von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 3.5. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung und Genehmigung des Bestellers aller für die Ausführung erforderlichen Einzelheiten und Zeichnungen sowie Vorlagen aller erforderlichen behördlicher Genehmigungen und Eingang aller vereinbarter Anzahlungen und Zahlungs - sicherheiten. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen in Verzug ist. Die Lieferzeit gilt als von uns eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat.
- 4.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres unmittelbaren Einflüßbereiches liegen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges unsererseits eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Wird aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, werden wir endgültig von der Leistungspflicht befreit.

5. Versand und Gefahrübergang

- 5.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, bestimmen wir Versandart, Versendung sowie Spediteur und Frachtführer. Soweit auch der Transport zum innerbetrieblichen innerhäuslichen Aufstellungsort von uns in der Auftragsbestätigung zugesagt worden ist, hat der Besteller alle räumlichen und technischen Voraussetzungen hierzu rechtzeitig vorzubereiten.
- 5.2. Bei Verbrauchern gilt bezüglich des Gefahrenüberganges die gesetzliche Regelung.
- 5.3. Bei Geschäften mit Unternehmen gilt in bezug auf den Gefahrenübergang folgendes: Mit der Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort (Warenannahmestelle des Bestellers) geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen wie z.B. die Montage übernommen haben (CIP). Der Gefahrenübergang bei Ersatzteilen oder Teillieferungen erfolgt grundsätzlich ab Werk (EXW). Wir arbeiten ausschließlich auf Basis der INCOTERMS 2000.
- 5.4. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden bis auf Paletten nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

6. Montageleistungen

- 6.1. Von Seiten des Bestellers müssen die Bauarbeiten sowie räumlichen und technischen Voraussetzungen so weit fortgeschritten sein, daß die Montage an Wochentagen zu den üblichen Arbeitszeiten ungehindert und zügig durchgeführt werden kann. Werden Überstunden aufgrund gegenseitiger Vereinbarung geleistet, so erhöht sich die Auftragssumme entsprechend den tariflichen Zuschlägen. Das bei den Umbauarbeiten frei werdende Material verbleibt im Eigentum des Bestellers, jedoch sind wir bereit, dieses im Auftrag des Bestellers auf dessen Kosten zu entsorgen. Muß die Montage wegen Bauverzögerung unterbrochen werden oder verzögert sich die Beendigung der Arbeiten infolge verspäteter behördlicher Abnahme ohne unser Verschulden, so trägt der Besteller die sich daraus ergebenden Mehrkosten und Schäden.
- 6.2. In der in unserem Angebot genannten oder diesem beigefügten „Leistungsabgrenzung“ sind Leistungen und Arbeiten des Bestellers vor Montagebeginn, während der Montage und zur Sicherstellung einer mängelfreien TÜV-Abnahme genannt. Diese Leistungen und Arbeiten sind vom Besteller rechtzeitig und ordnungsgemäß auszuführen.
- 6.3. Für Montagefristen und -termine gilt das in Ziff. 4 Ausgeführte entsprechend.

7. Übergabe und Abnahme, Fertigstellung

- 7.1. Fertigstellung, Abnahme und Inbetriebnahme von Anlagen fallen zeitlich nicht immer zusammen. Unabhängig von einer Abnahme sind die Anlagen auch dann fertiggestellt, wenn sie wegen Strommangels, unfertiger Gebäude und dergleichen noch nicht benutzt werden können. Werden Beanstandungen der Behörde, der Energieversorgung oder des Bestellers vorgebracht, ohne daß der Betrieb der Anlage verhindert wird, sind Verschiebungen der Zahlungstermine ausgeschlossen.
- 7.2. Sofern wir die Montage der Anlage durchführen, wird diese nach erfolgter Montage unmittelbar übergeben. Der Besteller hat die Anlage nach Anzeige binnen von 12 Werktagen nach der Durchführung der gesetzlich veranlaßten Abnahme seinerseits abzunehmen. Die Abnahme kann von dem Besteller nicht wegen Beanstandungen verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Unsere Preise sind Netto-Verkaufspreise zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gesetzlichen Mehrwertsteuer und verstehen sich, sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung bestimmt, für Lieferungen einschließlich Verpackung im Inland „frachtfrei benannten Bestimmungsort“ (CPT). Ersatzteile- und Teillieferungen für das In- und Ausland erfolgen einschließlich Verpackung „ab Werk“ (EXW) zu unseren am jeweiligen Tag der Zurverfügungstellung geltenden Listenpreise.
- 8.2. Alle Zahlungen einschließlich vereinbarter Anzahlungen sind binnen zehn Tage nach Erhalt der Rechnung oder Zahlungsaufforderung ohne jeden Abzug zu leisten. Der Zugang der Rechnung stellt ein Ereignis im Sinne des § 286, Abs. 2, Nr. 2, BGB dar.

- 8.3. Nach entsprechender schriftlicher Vorankündigung gegenüber dem Besteller behalten wir uns bei Zahlungsverzug die Unterbrechung der geschuldeten Arbeiten und/oder die Zurückbehaltung weiterer Lieferungen ebenso vor wie noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Auch können wir eine Weiterveräußerung und -verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers verlangen. Wir haben zur Absicherung unserer Forderungen jederzeit Anspruch auf übliche Sicherheiten, auch wenn unsere Forderungen bedingt oder befristet sind.
- 8.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung der uns aus dem Auftrag zustehenden Zahlungsansprüche vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 9.2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, ihn insbesondere gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 9.3. Bei Verbindungen der Vorbehaltsware durch den Besteller mit beweglichen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäude, stehen uns neben den vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen gegen den Besteller sämtliche daraus entstehenden Ansprüche gegen den Eigentümer zu.
- 9.4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und solange er nicht im Verzug ist veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Absätzen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus Verwendung im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages werden bereits jetzt an uns abgetreten.

Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung oder Verwendung gem. vorstehendem Absatz bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben/zur Verfügung zu stellen.

- 9.5. Wir sind zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der Besteller mit einer ihm obliegenden Vertragspflicht in Verzug ist, bei Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Bestellers oder wenn begründete Zweifel an seiner Zahlungs- oder Kreditfähigkeit bestehen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 9.6. Wir verpflichten uns, die ausstehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit herauszugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ausschließlich uns.
- 9.7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller diesen sofort auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen zu übergeben.

10. Gewährleistung

- 10.1. Generell – also auch bei Geschäften, welche den Vorschriften des BGB betreffend den Verbrauchsgüterkauf unterliegen, gilt folgendes:
- a) Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits (einschließlich unserer Erfüllungsgehilfen) beruhen.
- b) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller von uns nicht. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 10.2. Gegenüber Unternehmen gilt darüber hinaus folgendes:
- a) Wir leisten für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei lediglich geringfügigen Mängeln ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

c) Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitig Absendung der Anzeige. Beim Besteller liegt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

d) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438, Abs. 1, Nr. 2 BGB und des §§ 634 a Abs. 1, Nr. 2 BGB.

e) Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware/Leistungen gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Werden über den Kraftbedarf oder die Leistung von uns bestimmte Angaben gemacht, so gelten diese noch als erfüllt, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 10 % überschritten und die Leistung um nicht mehr als 10 % unterschritten wird. Die von uns angegebenen Geschwindigkeiten erstrecken sich nicht auf die Anfahr- und Einfahrwege. Geringe Abweichungen von den angegebenen Nettogeschwindigkeiten sind bis zu + / - 10 % zulässig.

Für die Folgen ungenauer Angaben über die elektrischen Anschlussbedingungen sowie für Beanstandungen, die sich aus Rückwirkungen des Anlaufstromes in das Netz oder aus Netzschwankungen ergeben, treten wir nicht ein.

f) Etwaige Rechte des Bestellers aus Unternehmensregress (vgl. §§ 478, 479 BGB) bleiben unberührt.

11. Haftung für nicht in einem Mangel bestehende Pflichtverletzung

Im Falle von Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel bestehen, gilt folgendes:

Unsere Haftung für Schäden ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Verletzungen von vertraglichen Kardinalpflichten haften wir jedoch auch für leichte Fahrlässigkeit von uns selbst, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt, sofern es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Auch hier haften wir für jede schuldhaftige Pflichtverletzung von uns selbst, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen.

Für Unternehmer gilt einschränkend: Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten, die nicht mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbunden sind, beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware / Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.

12. Rücktritt

Im Falle der unberechtigten Stornierung des Vertrages durch den Besteller sind wir berechtigt, eine Stornierungsgebühr von 8 % (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) der vereinbarten Nettoauftragssumme zu verlangen, sofern nicht ein höherer Schaden nachgewiesen werden kann.

13. Schlußbestimmungen

- 13.1. Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.
- 13.2. Jede Änderung des ursprünglich abgeschlossenen Vertrages bedarf ebenso der Schriftform wie die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 13.3. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 13.4. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt folgendes: Vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes wird unser Geschäftssitz als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des Bestellers berechtigt.